

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 29.

Stettin, den 21. November 1933

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 194.) Richtlinien und Sofortprogramm der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 195.) Freistellen in der Landeschule zur Pforte. — (Nr. 196.) Latenschulungslehrgänge im Evangelischen Johannisstift Spandau. — (Nr. 197.) Für die preuß. Domänenpächter. RdErl. d. MfL u. d. v. 18. 10. 33. — II. 10369. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1933.

(Nr. 194.) Richtlinien und Sofortprogramm der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Reichsbischof hat die Kirche aufgerufen zum Kampf um die Seele des deutschen Volkes.

Den wichtigsten Frontabschnitt in diesem Kampf stellt die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche dar.

Die Volksmission erfüllt die Verpflichtung der Kirche, allen Ständen und Altersklassen des Volkes die starke und frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Ihr Aufgabenkreis erweitert sich vom Zentrum des Evangeliums aus in einem dreifachen Ring. Sie soll 1. Menschen zu Christus rufen und in die Gemeinde einfügen, 2. lebendige Gemeinden aufbauen und sie zum Dienst bereit machen, 3. das Wachstum evangelischer Volksfrömmigkeit mit allen Mitteln anstreben.

Die Volksmission sucht besonders den Weg zu den Kämpfern des Dritten Reiches, zu den Wehrverbänden und zu der nationalsozialistischen Jugend.

I.

Unantastbare Grundlage aller kirchlichen Arbeit ist nach § 1 der Reichskirchenverfassung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnissen neu ans Licht gebracht ist.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich das volksmissionarische Handeln der Deutschen Evangelischen Kirche. Jede Kirchenregierung hat die unbedingte Pflicht, sich auf dieser Grundlage um ein neues Verständnis des Evangeliums und um zeitgemäße Entfaltung des Bekenntnisses zu mühen.

Daraus ergibt sich als erste Aufgabe der evangelischen Volksmission die ernste theologische Arbeit, die unserem Volke aus dem Evangelium heraus auf seine gegenwärtigen Fragen klare Antwort gibt.

II.

Die theologische Arbeit hat in erster Linie die Lösung folgender Fragen im Angriff zu nehmen:

1. Gott oder Schicksal,
2. Mythos und Offenbarung,
3. Blut, Boden und Rasse im Licht des Evangeliums,
4. Die Schöpfungsordnungen (Ehe, Familie, Volk),
5. Entartung, Vererbung und Erbsünde,
6. Die Wirklichkeit der Sünde,
7. Der arische Christus,
8. Rechtfertigung oder Selbsterlösung (der heldische Mensch),
9. Die Auferstehung als Kernstück volksmissionarischer Verkündigung,
10. Christlicher Universalismus und deutsche Volkskirche,
11. Kirche und Arierparagraph,
12. Wort Gottes und Altes Testament,

13. Christuskreuz und Hakenkreuz (Reich Gottes und Drittes Reich),
14. Der totale Staat und der Totalitätsanspruch Gottes,
15. Kameradschaft des Blutes und des Glaubens,
16. Evangelium und germanische Lebenshaltung,
17. Pazifismus und Wille zum Frieden,
18. Völkische Zukunfterwartung und christlicher Ewigkeitsglaube u. a. m.

III.

Bei Bearbeitung dieser Themen ist nicht nur der Inhalt theologisch zu klären, sondern auch auf die rechte Art seiner Vermittlung in neuer Sprache stärkster Wert zu legen.

Die gesamte Verkündigung sei deutsch, anschaulich, schlicht, fesselnd, zeitgemäß und auf den Hörer eingestellt. Der **El-Mann**, der Bauer, der Handwerker und der Arbeiter muß verstehen, was wir wollen.

Einer neuen, gründlichen Eindeutschung bedürfen vor allem die theologischen Grundbegriffe, wie Sünde, Erbsünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Rechtfertigung, Demut usw.

IV.

Die volksmissionarische Arbeit muß im wesentlichen folgende gegnerische Fronten vor Augen haben:

1. Freidenkertum, marxistischer und völkischer Prägung,
2. das liberal-individualistisch und intellektualistisch eingestellte Bürgertum,
3. Sektentum, Fre- und Aberglaube.

V.

Träger der Volksmission ist die Deutsche Evangelische Kirche. Sie hat im Rahmen des Geistlichen Ministeriums das volksmissionarische Amt geschaffen. Ihm liegt die Gesamtführung der volksmissionarischen Arbeit ob.

Das volksmissionarische Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der grundsätzlichen Richtlinien für die Gesamtarbeit (Planung, Aktion und Schulung),
2. Zusammenfassung aller kirchlichen, für die Durchführung der Volksmission in Betracht kommenden Kräfte im Rahmen der Reichskirche, insonderheit der vorhandenen volksmissionarischen und anderen Zentralstellen, des kirchlichen Vereinswerkes, der Gemeinschaftsverbände, der kirchlichen Presse und der Schulungsstätten,*)
3. Förderung der Arbeit durch Fühlungnahme und Verhandlung
 - a) mit den staatlichen Behörden,
 - b) mit den nationalen Verbänden,
 - c) mit den öffentlichen Einrichtungen, wie Theater, Film, Funk und Presse,
 - d) mit sonstigen volksbildend oder volkserziehend arbeitenden Stellen.

VI.

Mit der Durchführung der Volksmission beauftragt der Reichsbischof die Führer der Landeskirchen, die ihrerseits bekenntnismäßig handeln.

Die Landeskirche stellt für ihr Gebiet einen einheitlichen Plan zur systematischen volksmissionarischen Durcharbeitung ihres gesamten Gebietes auf.

Dazu gehört zuerst die Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit nach dem volksmissionarischen Gesichtspunkt. Die Besetzung der Pfarrstellen, besonders der Kreispfarrerstellen, muß sich danach richten. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll wenigstens eine unter allen Umständen mit einem volksmissionarisch begabten Pfarrer besetzt sein. Besonders weit vorgeschobene Posten der Volksmission sind die Pfarrstellen in den Krankenhäusern.

Weiter gehören dazu besondere volksmissionarische Veranstaltungen, wie Einzelpredigten, Evangelisationswochen, volksmissionarische Beeinflussung der kirchlichen und profanen Presse und aller Faktoren, die die öffentliche Meinung bilden.

Die Entwicklung der Arbeit muß sich nach den vorhandenen Kräften richten; sie breitet sich in dem Maße aus, wie neue Kräfte dazu gewonnen werden.

Um gründliche Arbeit zu tun, empfiehlt es sich, zuerst alle Kräfte in einem überschaubaren Teilgebiet einzusetzen und dort intensiv zu arbeiten. Je gründlicher die Arbeit dort getan wird, um so mehr strahlt sie auf die ganze Landeskirche aus. In diesem Sinne ist etappenweise ein Gebiet nach dem andern vorzunehmen.

*) Besondere Aufgabe des volksmissionarischen Amtes ist dabei, alle Kräfte zu einheitlicher Wirkung kommen zu lassen und Ueberschneidungen sowie Doppelarbeit möglichst zu vermeiden.

Die Landeskirche beruft hauptamtliche Volksmissionare, namentlich auch Laien, und übernimmt ihre theologische und praktische Schulung sowie ihre seelsorgerliche Leitung. Besonders ist darauf zu achten, die charismatischen, volksmissionarischen Gaben zu finden und zu entwickeln.

Alle volksmissionarisch arbeitenden Kräfte müssen ebenso klar im Evangelium gegründet wie überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein.

In erster Linie sollen deshalb die geeigneten Kräfte aus der Glaubensbewegung Deutsche Christen zur Volksmission herangezogen werden.

Zur Durcharbeitung der unter II aufgeführten Fragen berufen die Landes- bzw. Provinzialkirchen theologische Arbeitskreise. Diese haben die volksmissionarischen Schulungsstätten und Arbeitsstellen sowie auch die Pfarrkonvente mit klaren und verbindlichen Leitlinien zu versorgen.

VII.

Eine besondere Aufgabe fällt der kirchlichen Gemeinde als Zelle der Volkskirche zu.

Sie übernimmt

1. die Vorbereitung der volksmissionarischen Veranstaltungen in Werbung, Ausgestaltung usw.,
2. die Nacharbeit und Auswertung der Veranstaltungen,
3. die ständige volksmissionarische Durchdringung der gesamten Gemeinde. Dazu gehört
 - a) volksmissionarische Erfassung von Fabriken, Betrieben, Krankenhäusern usw.,
 - b) Hausbesuche besonders bei den Zurückgetretenen und Zurückkommenden,
 - c) Zellenbildung (Nachbarschaften, Hausbibelkreise usw.),
 - d) Veranstaltung evangelischer Volksfeste, Massenfundgebungen bei besonderen Anlässen und dergleichen,
 - e) Pflege christlicher Sitte in Haus und Gemeinde (Sonntagsheiligung, Kirchenbesuch),
 - f) Pflege und Aufbau der evangelischen Familie,
 - g) der ständige christliche Liebesdienst (Frauentwerk usw.).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß alle geeigneten Kräfte aus allen Ständen und Altersstufen für dieses Werk zu vollem Einsatz kommen. Es gilt dies insbesondere von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, dem kirchlichen Vereinswerk (Frauenhilfe, Männerdienst und Jugendwerk), aber auch von Einrichtungen wie Posaunenchor, Schriftenmission, Filmarbeit usw. Wo das Vereinswerk und die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie einzuführen.

VIII.

Entscheidend ist für die gesamte Arbeit, daß jeder Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche in seinem gesamten Verhalten und Handeln in volksmissionarischer Haltung steht. Darauf ist theologisch und praktisch die Ausbildung der Geistlichen, sowie der Arbeit in den Synoden, Pfarrkonventen und Pfarrereiszeiten anzulegen.

IX.

Das Ziel aller volksmissionarischen Arbeit ist, auf Grund lebendiger Gemeinden eine wirkliche **Volkskirche im Dritten Reich** zu schaffen, in der der deutsche Mensch für Jesus Christus und sein Reich gewonnen wird.

Sofortprogramm.

Im Anschluß an die vorstehenden Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche gebe ich, um nunmehr auf eine einheitliche Linie volksmissionarischer Arbeit zu kommen, folgendes Sofortprogramm heraus:

1. Es wird im Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche der Gottesdienst an jedem ersten Sonntag im Monat einheitlich eingestellt.

Der Predigt dieses Gottesdienstes soll der gleiche Text zugrunde gelegt werden, den der Herr Reichsbischof bestimmt und rechtzeitig zuvor bekannt gibt. Ebenso soll als Hauptlied für diesen Gottesdienst in allen Gemeinden ein und dasselbe Lied gewählt werden.

Ich rufe zu diesen Gottesdiensten die christlichen Hausväter und gebe es in ihr Gewissen, sich zum Monatsbeginn gemeinsam unter Gott zu stellen. Ich gehe bei diesem Ruf von der Familie als einer Schöpfungsordnung Gottes und einer wichtigen Zelle der Kirche und des Volkes aus und erinnere an das priesterliche Amt des Hausvaters und seine Verantwortung für Weib und Kind, Volk und Kirche, sowie an die Gestaltung christlichen Familienlebens in Geist und Sitte (Hausandacht, Tischgebet, Mitfeier des Kirchenjahres usw.).

Für den ersten dieser Gottesdienste am Sonntag, dem 3. Dezember (1. Advent), an dem auch der Herr Reichsbischof feierlich in sein Amt eingeführt wird, ist bestimmt als *Predigttext*: Joh. 18, 37, als *Hauptlied*: „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit.“

2. Um ein Vorbild des deutschen Advents und der lebendigen Verbindung von Kirche und Volk zu geben, rege ich weiter an, am 2. Advent in einem Nachmittagsgottesdienste der Muttergemeinde eine liturgische Adventsfeier zu veranstalten, für die folgende Leitgedanken maßgebend sind:

Deutung der christlichen und deutschen Adventsitten und -bräuche von der Adventsbotschaft her, wobei auch bereits Weihnachtsitten und -bräuche in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden können.

Liturgisches und sonstiges Material zur Vorbereitung der Feier gibt das Volksmissionarische Amt rechtzeitig heraus.

3. Als weitere Anregung schlage ich vor, monatlich einmal in einem Hauptgottesdienst jede evangelische Schule zum Singen in der Kirche heranzuziehen und sich zu diesem Zweck mit den zuständigen staatlichen Schulbehörden in Verbindung zu setzen.

gez. Hoffenfelder.

Vorstehende Richtlinien und das Sofortprogramm bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnisnahme und Nachachtung. Wir veranlassen die Herren Geistlichen, bis zum 5. Dezember 1933 einen Bericht über die bis dahin getroffenen Maßnahmen zur praktischen Durchführung der Richtlinien und des Sofortprogramms an die Herren Superintendenten, — die Herren Superintendenten bis zum 10. Dezember 1933 einen entsprechenden zusammenfassenden Bericht — über ihren Kirchenkreis an uns einzureichen. Eine weitere Frist kann nicht gewährt werden.

Egb. VI Nr. 3639.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1933.

(Nr. 195.) Freistellen in der Landeschule zur Pforte.

Der Rektor der Landeschule zur Pforte teilt uns durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit: „Es werden Oftern Teilsfreistellen und auch einige andere Freistellen vakant, in die ich bedürftige und zugleich begabte und für die höheren Studien besonders geeignete Pfarrereöhne gern solange unterbringen will, bis sie eine Freistelle des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten können.“

Gleichzeitig möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß seit 1927 an der Landeschule eine Quarta als Zubringerklasse besteht, die schon zu geringem Kostgeld auf das Stammaumnat mit seinen Freistellen vorbereitet.“

Wir weisen die Herren Geistlichen auf diese Mitteilung hin.

Egb. VI Nr. 3592.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. November 1933.

(Nr. 196.) Laienschulungslehrgänge im Evangelischen Johannesstift Spandau.

Voranzeige.

Die Apologetische Centrale veranstaltet im Evangelischen Johannesstift Spandau ihre nächsten Laienschulungslehrgänge im Frühjahr kommenden Jahres, und zwar finden je ein Lehrgang für Anfänger und für Fortgeschrittene statt.

Kursus „A“ (für Anfänger) vom 5. bis 17. Februar 1934

Gesamtthema: Der Christ in der Zeitwende der Gegenwart.

Kursus „B“ (für Fortgeschrittene) vom 26. Februar bis 10. März 1934

Gesamtthema: Reformation und Gegenwart.

Ausführliche Programme sowie Anmeldeformulare sind durch die Apologetische Centrale, Berlin-Dahlem, Bietenstr. 24, anzufordern.

Egb. VI Nr. 3596.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. November 1933.

(Nr. 197.) Für die preuß. Domänenpächter. AdErl. d. MfEDuZ. v. 18. 10. 33 — II 10 369.

Ich erlaube, den Herren Pächtern der Preuß. Staatsdomänen und Ackerhöfe nachfolgenden Erlaß zur Kenntnis zu bringen:

„Durch die von mir getroffenen agrarpolitischen Maßnahmen ist in die Entwicklung der Verhältnisse auf dem landwirtschaftlichen Absatzmarkt eine Stetigkeit gekommen. Diese Stetigkeit wird sich nicht nur auf die durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 geschaffenen Erbhöfe auswirken, sondern greift darüber hinaus in die wirtschaftlichen Verhältnisse aller landwirtschaftlichen Betriebe und damit auf die verpachteten Preussischen Domänen und domänenfiskalischen Grundstücke über.

Während in der Vergangenheit, namentlich in den letzten 15 Jahren, der abgeschlossene Pachtvertrag mehr oder minder nur ein Rechtsgeschäft bedeutete, ist das Pachtverhältnis unter der nationalsozialistischen Regierung neben der Rechtsbeziehung zwischen dem Preussischen Staat und dem Pächter Ausdruck gemeinsamer Arbeit zwischen Volksgemeinschaft und Pächter geworden.

Der Staat als Verpächter ist im Rahmen der durch Blut und Boden gebundenen Volksgemeinschaft der Sachwalter der Volksgemeinschaft. Aus dieser Eigenschaft des Staates ergibt sich aber notwendig auch seine Aufgabe im Verhältnis zu seinem Pächter. Wenn der Staat der Sachwalter der Volksgemeinschaft ist, dann ist der Pächter eines domänenfiskalischen Grundstücks der Sachwalter eines der Volksgemeinschaft dienenden völkischen Grundelements des Wiederaufbaus der Volksgemeinschaft. Damit wird die Aufgabe des Pächters aus dem rein geschäftlichen Wirkungsbereich zu einer dem Volksganzen dienenden Aufgabe heraufgehoben. Während in der Vergangenheit die Pachtzinsfragen von konjunkturellen Gesichtspunkten stark beeinflusst wurden und beeinflusst werden mußten, werden sie nach Schaffung der Stetigkeit auf dem landwirtschaftlichen Absatzmarkt in Zukunft seitens des Pächters wie des Verpächters als eine grundlegende Frage des völkischen Aufbaues betrachtet werden müssen. Die Fragen des Pachtzinses treten damit aus dem Gesichtswinkel des Wirtschaftsegoismus heraus und gewinnen eine höhere Bedeutung.

Daraus folgt, daß die Gestaltung und Zahlung des Pachtzinses in erster und grundsätzlicher Linie eine Aufgabe gegenüber der Volksgemeinschaft ist.

Wenn in der Vergangenheit den mannigfaltigen Schwankungen auf dem Wirtschaftsmarkt durch Senkung und Stundung des Pachtzinses begegnet wurde, so waren das Hilfsmittel zum Ausgleich konjunktureller Änderungen. Mit diesen mangelhaften und nur zeitlich orientierten Hilfsmitteln muß es nunmehr vorbei sein, und zwar sowohl aus grundsätzlichen wie aus praktischen Erwägungen im Interesse des neuen Staates.

Als Grundsatz muß daher für die Zukunft gelten:

1. Die Pachtzahlung muß zur Aufrechterhaltung eines geordneten Haushalts an bestimmte Termine gebunden bleiben; sie bedeutet darüber hinaus eine Aufgabe, deren Erfüllung, ganz abgesehen vom Gesichtspunkte der Vertragstreue, eine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft bildet. Sie ist — entsprechend den Auswirkungen des Erbhofgesetzes beim Bauern — in ihrer Art die Rückführung des schrankenlosen liberalistischen Freiheitsbegriffes in die Grenzen der echten organischen Freiheit.

2. Mit Staatsbeihilfen in jeder Form können wirtschaftliche Fehler nicht ausgeglichen, durch Naturereignisse herbeigeführte Schäden insoweit nicht behoben werden, als diese durch Naturereignisse hervorgerufenen Schäden durch eigene Tätigkeit oder in folgerichtiger Anwendung der vom Reich vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch Beseitigung der Voraussetzungen für solche Naturereignisse, so z. B. durch Besserung der Vorflutverhältnisse, in Zukunft verhindert werden können und müssen. Es kann daher in Zukunft über die Bestimmungen der Allgemeinen Pachtbedingungen hinaus nur in solchen Fällen in eine Prüfung der Möglichkeit einer Stundung oder Senkung der Pacht eingetreten werden, wo durch unabwendbare Naturereignisse ein wesentlicher Schaden eingetreten und einwandfrei nachgewiesen ist. Die Herren Regierungspräsidenten werden daher alle Pacht ermäßigungs- und Stundungsgehalte, bei denen diese Grundvoraussetzungen nicht erfüllt sind, von sich aus in meinem Auftrag ablehnen.

Die vereinbarten Pachten sind ohne Rücksicht auf konjunkturelle Schwankungen nach Leistungsfähigkeit des verpachteten Grund und Bodens unter Voraussetzung einer normalen Wirtschaftsführung festgesetzt. Es wird daher erwartet, daß alle Pächter domänenfiskalischer Grundstücke sich ihrer

Aufgaben im nationalsozialistischen Staate bewußt sind, und daß nun der Stetigkeit der landwirtschaftlichen Absatzverhältnisse auch eine im Staatsinteresse dringend gebotene Stetigkeit der Gestaltung des Domänenhaushalts folgen kann."

An die Reg.-Präs. — außer Sigmaringen —.

— LwMBl. S. 555.

Wir bemerken, daß die Ausführungen des Herrn Ministers wie für die Domänenpachtbetriebe so auch für die Pächter der kirchlichen Institute Geltung haben, wobei nur noch zu beachten ist, daß den Pächtern von Pfarr- und Küstereiland wesentliche Vorteile aus der Befreiung von der preussischen Grundvermögenssteuer, von Kommunallasten und Kirchenhufenabgaben erwachsen.

Lgb. IV Nr. 3816.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Konsistorial-Praktikant Klaus Schmidt in Stettin ist mit Wirkung vom 1. November 1933 ab zum Konsistorial-Obersekretär beim hiesigen Evangelischen Konsistorium ernannt worden.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Stramehl, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, Rittergutsbesitzer von Loeper auf Loepersdorf, Kreis Regenwalde, zu richten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die verwaltungsmäßige Zuteilung der benachbarten Kirchengemeinde Carow zum Pfarrsprengel Stramehl angeordnet.
- b) Die Pfarrstelle zu Lieve auf Usedom, Kirchenkreis Usedom, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die patronatsfreie Pfarrstelle Ribbeckardt, Kirchenkreis Greifenberg, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund einer Gemeindewahl. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Warzin, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an Herrn Rittmeister von Wedel, Fürstensee, Kreis Pyritz.
- e) Die Pfarrstelle in Baumgarten, Kirchenkreis Naugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat in Baumgarten zu richten.
- f) Die frühere 2. Pfarrstelle in Rummelsburg, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an Frau Rittergutsbesitzer von Massow, geb. Gräfin Pfeil, in Rohr, Kreis Rummelsburg, zu richten.